

# Satzung des Bürgervereins Gellep-Stratum e.V. 1975

## §1

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Gellep-Stratum e.V. " und wird in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Gellep-Stratum.

## §2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere den Zweck,

- a) die gemeinsamen Interessen der Gellep-Stratumer Bürger in allen kommunalen, kulturellen, sozialen, verkehrstechnischen und sonstigen Angelegenheiten wahrzunehmen.
- b) die Tradition Gellep-Stratums zu wahren, das Brauchtum zu fördern, den Heimatsinn zu pflegen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## Mitgliedschaft

### §4

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Gellep-Stratumer Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Außerordentliches Mitglied kann jeder Förderer werden, der seinen Wohnsitz außerhalb Gellep-Stratums hat.

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Gellep-Stratum oder den Bürgerverein erworben haben, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in den Versammlungen Sitz und Stimme.

## §5

Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich erklärt werden kann,
- b) durch den Tod,
- c) wenn Beiträge und Umlagen nicht innerhalb des Geschäftsjahres gezahlt werden.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand beschließt den Ausschluß. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied Beschwerde einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## Organe

### §6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## Mitgliederversammlung

### §7

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes bzw. auf schriftlichen Antrag von wenigstens 1/10 der Mitglieder einzuberufen. Als Mitgliedsstand gilt der 31. 12. des vorausgegangenen Jahres. Die Einladungen haben schriftlich mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen zu erfolgen.

### §8

Der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr obliegt:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages, der bis zum 1. 4. des

Geschäftsjahres fällig ist.

## §9

Beschlüsse faßt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, die mehr als die Hälfte der Mitglieder ausmachen müssen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## Vorstand

### §10

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Er kann der Mitgliederversammlung die Zuwahl weiterer Vorstandsmitglieder (bis zu 6 Personen) vorschlagen. Er führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Bis zur Neukonstituierung bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode erfolgt Ergänzung durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

### §11

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Geschäftsführer,  
dem Schriftführer,  
dem Kassierer  
und vier Beisitzern.

Alle Vorstandsmitglieder können jederzeit mit der Stimmenzahl, die für ihre Wahl erforderlich war, von ihrem Amt entbunden werden. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, das ihm anvertraute Amt gewissenhaft zu verwalten.

### §12

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben beide Einzelvertretungsmacht.

Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende - beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er unterzeichnet mit dem Schriftführer die Niederschriften über den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen.

### §13

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens alle zwei Monate statt. Der Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn fünf Vorstandsmitglieder dies verlangen.

#### §14

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Einladung hat mindestens 8 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. War der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlußfähig, ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der er unter allen Umständen beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der neuen Einladung hinzuweisen, die vier Tage vor dem neuen Termin erfolgen muß.

#### Auflösung des Vereins

#### §15

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dies von wenigstens 2/3 seiner Mitglieder beantragt wird.

Über diesen Antrag muß in einer Mitgliederversammlung entschieden werden.

Zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde St.Andreas zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, ersatzweise dem heilpädagogischen Zentrum in Krefeld, zu.